

09.10.95

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Vermeidung von Rckstnden, Verwertung von Sekundrrohstoffen und Entsorgung von Abfllen

Dr. Angela Merkel, MdB
Bundesministerin fr Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bonn, den 6. Oktober 1995

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Prsident,

in seiner Sitzung am 08.07.1994 hat der Bundesrat anllich der Zustimmung zum Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfllen die Bundesregierung aufgefordert,^{*)} innerhalb der nchsten drei Monate einen Manahmenplan vorzulegen, aus dem hervorgeht, nach welchem Zeitplan bis zum Inkrafttreten der wesentlichen Teile des genannten Gesetzes in zwei Jahren die insoweit erforderlichen Rechtsverordnungen vorgelegt werden sollen. Der Bundesrat hat dabei darauf hingewiesen, da das Gesetz fr die Lnder nur unter der Voraussetzung praktisch vollziehbar sein wird, da die zahlreichen Verordnungsermchtigungen rechtzeitig ausgefllt werden.

^{*)} Drucksache 654/94 (Beschlu)

Nachdem ich mit Schreiben vom 19.07. d.J. bereits die Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Frau Ministerin Monika Griefahn, vorab unterrichtet habe, möchte ich auf diesem Wege nunmehr auch Ihnen den entsprechenden Sach- und Verfahrensstand mitteilen:

Nachdem auf Arbeitsebene in einer Sondersitzung des Abfallrechtsausschusses der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall am 10.11.1994 bereits Einigung über den Zeitplan für die Vorlage der Verordnungen erzielt werden konnte, welche zur Vollzugsfähigkeit des Gesetzes bei dessen Inkrafttreten erforderlich sind, sind die entsprechenden Arbeiten inzwischen erheblich fortgeschritten.

Auf einer ersten Bund-Länder-Besprechung der Umweltressorts am 14./15. März des Jahres wurde zunächst Einigkeit über die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegte "Paketlösung" zur Überwachung erzielt, welche die Erarbeitung folgender Rechtsverordnungen im Hinblick auf die Vollzugsfähigkeit des Gesetzes erfaßt:

1. Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung (§ 41 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG; §§ - Angaben im folgenden beziehen sich auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz),
Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung (§ 41 Abs. 3 Nr. 1),
Bestimmung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung (§ 41 Abs. 3 Nr. 2),
2. Rechtsverordnung über Verwertungs- sowie Beseitigungsnachweise (§ 48),

3. Rechtsverordnung zur Transportgenehmigung (§ 49 Abs. 3),
4. Rechtsverordnung über Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe (§ 52 Abs. 2),
5. Richtlinien zur Tätigkeit von Entsorgergemeinschaften (§ 52 Abs. 3 Sätze 3 und 4),
6. Rechtsverordnung zu Abfallwirtschaftskonzepten (§ 19 Abs. 4),
7. Rechtsverordnung zu Abfallbilanzen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 4).

Zu den Überwachungsregelungen im engeren Sinne (§§ 40 folgende) zählen die unter 1 bis 3 aufgeführten Rechtsverordnungen. Die unter den Ziffern 3 bis 7 genannten Regelungen haben nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zwar primär andere Zielsetzungen, können aber gleichzeitig zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung eingesetzt werden (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2, §§ 44, 47, 51).

Infolge der ersten Bund-Länder-Besprechung der Umweltressorts vom 14./15. März des Jahres wurden zu den vorgesehenen Regelungen einzelne Bund/Länder-Arbeitsgruppen gebildet, wobei angestrebt werden soll, die genannten Regelungen insgesamt als "Paket" zu erarbeiten und gleichzeitig zu verkünden.

Die bisherigen Sitzungstermine sowie die weiter vorgesehenen Termine können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

Aufgrund der konstruktiven und engagierten Mitarbeit der Vertreter der Länder konnte in vielen Bereichen bereits Einigkeit über die Struktur einzelner Regelungen erreicht werden. Allerdings

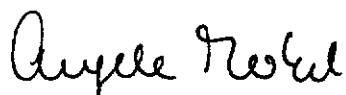
ist auch darauf hinzuweisen, daß die ressortübergreifende Meinungsbildung in den Ländern noch nicht abgeschlossen ist (vgl. anl. Beschluß der Länder-Wirtschaftsministerkonferenz).

Ich gehe davon aus, daß die Arbeiten in diesem Sinne mit Blick auf das Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes weiter zügig vorangetrieben werden können.

Ich vertrete weiter die Auffassung, daß die anstehenden Arbeiten in enger Abstimmung mit den Ländern weitergeführt werden sollten, da sie gerade von entscheidender Bedeutung für den Vollzug sind. Demgegenüber wäre ein einseitig vorgegebener Maßnahmeplan des Bundes nicht zielführend.

In beiderseitigem Interesse halte ich es für notwendig, diesen eingeschlagenen Weg weiterzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Angela Merkel'. The script is cursive and fluid, with the first name 'Angela' written in a larger, more prominent hand than the last name 'Merkel'.

Dr. Angela Merkel

Anlage

Terminplanung der Arbeitsgruppen-Sitzungen zum
untergesetzlichen Regelwerk KrW-/AbfG

O. Bund/Länder-Gespräch zur Abfallbestimmungs-Verordnung
und Überwachungs-Verordnung auf AL-Ebene

1. Gegenstand: Versuch einer Annäherung der unterschiedlichen Positionen
2. Termin: 22. August 1995 (einmalig)

I.A. Unter-Arbeitsgruppe "Ausstiegskriterien" zur Abfallbestimmungs-Verordnung

1. Gegenstand: Formulierung von Ausstiegskriterien unter Berücksichtigung von Artikel 1 der Ratsentscheidung vom 22. Dezember 1994
2. Termine: , 12. April 1995, 31. Mai 1995, 31. Juli 1995

I.B. Bund/Länder-Gespräch zur Abfallbestimmungs-Verordnung

1. Gegenstand:

Rechtsverordnung zur

- Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung (§ 41 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG)

- Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG)
 - Bestimmung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG)
2. Termin: 7. August 1995 (einmalig)

I.C. Unter-Arbeitsgruppe/Expertengruppe zur Abfallbestimmungs-Verordnung

1. Gegenstand: Diskussion der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, die zusätzlich zum HWC aufgenommen werden sollen.
2. Termin: 30. August 1995

II. Arbeitsgruppe zur "Überwachungs-Verordnung"

1. Gegenstand: Rechtsverordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (§ 48 KrW-/AbfG)
2. Termine: 30. Mai 1995, 4./5. Juli 1995

III. Arbeitsgruppe zu "Entsorgungsfachbetriebe/Transportgenehmigungen"

1. Gegenstand:
- Rechtsverordnung zur Transportgenehmigung (§ 49 Abs. 3 KrW-/AbfG)
 - Rechtsverordnung über Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe (§ 52 Abs. 2 KrW-/AbfG)

- Richtlinien zur Tätigkeit von Entsorgungsgemeinschaften (§ 52 Abs. 3 Sätze 3 und 4 KrW-/AbfG)

2. Termine: 1. Juni 1995, 17./18. August 1995,
8. September 1995

IV.A. Arbeitsgruppe zu "Abfallwirtschaftskonzepte und -Bilanzen"

1. Gegenstand:

Rechtsverordnung zu

- Abfallwirtschaftskonzepten (§ 19 Abs. 4 KrW-/AbfG)
- Abfallbilanzen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 i.v.m. § 19 Abs. 4 KrW-/AbfG)

2. Termine: 11. Mai 1995, 7./8. Juni 1995,
23/24. August 1995

IV.B. Unter-Arbeitsgruppe zu den "Anhängen" zur VO Konzepte und Bilanzen

1. Gegenstand: Ausformulierung der Anhänge
2. Termin: 29. September 1995 (einmalig)

Beschluß der Wirtschaftsministerkonferenz vom 19./20.10.1995

„Die im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geschaffenen Möglichkeiten für eine marktwirtschaftliche Ausgestaltung der Abfallwirtschaft, insbesondere die privatwirtschaftlichen Organisationsmöglichkeiten, die eigenverantwortlichen Alternativen zu ordnungsrechtlichen Regelungen sowie die gegebenen Derogulierungsmöglichkeiten sollten in den zur Novelle anstehenden Verordnungen konsequent und umfassend genutzt werden. Dies gilt insbesondere für die derzeit von den Umweltressorts des Bundes und der Länder erörterten Novellen der Abfallbestimmungsverordnung, Abfallnachweisverordnung, Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe sowie Transportgenehmigungsverordnung. So sollten z. B. bei der Neuregelung der Sonderabfallüberwachung folgende Ziele verwirklicht werden:

- Stärkung der Eigenverantwortung der abfallerzeugenden und -entsorgenden Wirtschaft im Bereich der Abfallüberwachung
- Reduzierung der Kontrollen auf das erforderliche Maß
- Konzentration der behördlichen Überwachungsressourcen auf die Gefahrenabwehr
- Harmonisierung des Katalogs der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle mit dem EU-Katalog der gefährlichen Abfälle

Bei der Realisierung dieser Ziele kann das geltende Genehmigungsverfahren durch ein Anzeigungsverfahren ersetzt werden.“

Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung und die Umweltministerkonferenz dafür Sorge zu tragen, daß bei der weiteren Ausgestaltung des untergesetzlichen Regelwerks zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die Selbstverantwortung der privaten Abfallerzeuger und -entsorger gestärkt wird und alle Möglichkeiten der Deregulierung ausgeschöpft werden.

Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, diesen Beschluß dem Vorsitzenden der Umweltministerkonferenz und der Bundesregierung mitzuteilen.